

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 30 04 Titel 632 11 – BAföG - Schülerinnen und Schüler –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Oktober 2004  
– II D 3 – BF 0111 – 41/04 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 Grundgesetz in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 30 04 Titel 632 11 bis zur Höhe von 42 000 T Euro erteilt hat.

Nach dem BAföG haben Schülerinnen und Schüler einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung.

Die zusätzlichen Ausgaben sind unvorhergesehen, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ein so starker Anstieg der Inanspruchnahme der Förderung, bedingt durch die ungünstige wirtschaftliche Lage, nicht erwartet werden konnte. Viele Auszubildende weichen auf Grund der Lage am Lehrstellenmarkt von einer dualen Berufsausbildung in Fachschulen und Berufsfachschulen aus.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar, weil es sich um Rechtsverpflichtungen aus einem Leistungsgesetz handelt und Zahlungen monatlich im Voraus zu leisten sind. Die zur Verfügung stehenden Ansätze sind in Kürze erschöpft.

